

Aussteller-Reglement der MEGA25

Einleitung

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage und Vertragsbasis. Die Gewerbeausstellung findet vom 26.– 28. September 2025 statt.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

Das vom Gewerbeverein Mellingen bestellte Organisationskomitee (nachfolgend OK) schliesst auf Basis dieses Reglements mit seinen Ausstellern einen Ausstellungsvertrag ab. Dieser gilt als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Anmeldung via online Formular vorliegt und diese vom OK angenommen wird. Die Bedingungen des Reglements lauten:

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller, wie auch seine Beauftragten, die Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, alle Anweisungen des OK zur Benützung der gemieteten Standflächen und auch die Benützungsordnung des Ausstellungsgeländes einzuhalten.

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden.

Der offizielle Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2024.

Die Belegung einer Ausstellungsfläche an einer früheren Ausstellung gibt keinen automatischen Anspruch auf die Wiedertzuteilung derselben Fläche.

2. Zulassungsbedingungen

Als Aussteller kommen in Betracht:

- Alle Mitglieder des Gewerbevereins Mellingen.
- Andere Gewerbetreibende, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Berufsverbände, öffentliche Institutionen sowie Vereine und Organisationen, welche sich der Öffentlichkeit präsentieren wollen.
- Auswärtige Betriebe können sich auch anmelden, falls die Ausstellungsfläche nicht komplett von Gewerbevereinsmitgliedern besetzt werden kann.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller die bearbeitete Anmeldung mit der zugewiesenen Standfläche vom OK schriftlich bestätigt und vom Aussteller gegengezeichnet. Damit werden die Teilnahmebedingungen rechtskräftig.

Das OK ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, oder wenn die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

Eine Untermiete von Ständen ist untersagt. Die Teilnahme von Mitausstellern auf dem gleichen Stand ist erlaubt. Mitaussteller müssen durch den Hauptaussteller angemeldet und vom OK bewilligt

werden. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form in Erscheinung treten, sei es durch Exponate oder Werbeunterlagen, Adress- oder Hinweistafeln.

MitAussteller bezahlen eine pauschale Gebühr, die dem Hauptaussteller verrechnet wird.

Die Grundpauschale und 50% der Standkosten werden sechs Monate vor Ausstellung in Rechnung gestellt (Zahlungskonditionen 30 Tage).

3. Zuteilung der Standflächen

Das OK erstellt aufgrund der eingegangenen Anmeldungen Platzierungspläne aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Das OK ist berechtigt, im Interesse des Gesamtkonzeptes die beantragte Standfläche anzupassen. Diese Korrekturen müssen verhältnismässig sein. Für die Verrechnung des Standes gilt die tatsächlich zugewiesene Fläche. Die schriftliche, gegengezeichnete Bestätigung samt Standplan ist verbindlich.

Platzierungswünsche werden als solche entgegengenommen und wenn möglich berücksichtigt. Kann sich ein Aussteller mit dem ihm zugewiesenen Platz nicht einverstanden erklären, hat er die Möglichkeit, beim OK eine schriftlich begründete Einsprache zu erheben. Dies hat vor der Gegenzeichnung der schriftlichen Ausstellerbestätigung zu erfolgen.

4. Standbau

Die Miete eines durch den Standbauers erstellten Messestandes beinhaltet folgende Minimalleistungen:

- Wände und System weiss (Höhe 2.5 Meter)
- Beleuchtungsträger/Gitterträger 20/20cm an Standfront
- Pylonenbeschriftung
- Stromversorgung

Ausserhalb der gemieteten Flächen (v.a. im Gangbereich) dürfen keine Waren oder Reklamen platziert werden.

Alle Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser, zusätzliche Wände oder sonstige Sonderwünsche werden direkt von dem vom OK bestimmten Standbauer verrechnet. Solche Zusatzleistungen sind dem OK mit der Anmeldung anzumelden. Führen Überbelastungen zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht deren Behebung zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

5. Preise

Für die Miete eines Standes wird eine m²-abhängige Gebühr pro Aussteller erhoben. In dieser Gebühr sind unter anderem die Kosten von Infrastruktur, Sicherheitsdienst, Organisation und Administration abgedeckt. Die Standpreise sind im Anmeldeformular definiert.

Werbebeitrag exkl. MWST.

Grundpauschale und Marketingbeitrag:

CHF 350.– pro Aussteller

Für jeden Aussteller wird eine Grundpauschale in Rechnung gestellt. In der Pauschale sind die Werbeaufwendungen für die Ausstellung sowie ein Inserat 1/8 Seite in der offiziellen Ausstellerzeitung enthalten.

Für Restaurationsbetriebe, Schausteller oder vom OK eingeladene Organisationen gelten spezielle Regelungen.

6. Konditionen

Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich. Die Rechnung für die Ausstellungsgebühren erfolgt nach definitiver Zuteilung des Standplatzes. Das Fälligkeitsdatum der Bezahlung ist unbedingt einzuhalten. Das OK kann einen Aussteller ausschliessen, wenn die Gebühren nicht spätestens 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn einbezahlt sind.

Bei einem Rücktritt vom Ausstellervertrag bis zum 26. Juli 2025 wird eine Umtriebsentschädigung von 2/3 der Kosten für den reservierten Stand erhoben. Nach diesem Datum haftet der Aussteller für die volle Platzmiete.

Die Bezahlung der Ausstellungs- und Mitausstellergebühren berechtigt jeden Aussteller und Mitaussteller zur Teilnahme am Eröffnungspäro mit zwei Personen. Die Eröffnung findet am 25. September 2025 statt.

7. Aufbau-, Abbau- und Öffnungszeiten

Aufbau/Einrichtung der Stände ab	Mi, 24.9.25	07.00 – 20.00 Uhr
	Do, 25.9.25	07.00 – 20.00 Uhr
	Fr, 26.9.25	07.00 – 12.00 Uhr
	(Individualstände nach Absprache mit OK)	
Standabnahme durch OK	Fr, 26.9.25	11:00
Öffnungszeiten der Ausstellung	Fr, 26.9.25	Ausstellung 16.00 – 21.00 Gastrobetrieb bis 24.00
	Sa, 27.9.25	Ausstellung 10.00 – 21.00 Gastrobetrieb bis 24.00
	So, 28.9.25	Ausstellung 10.00 – 17.00 Gastrobetrieb bis 19.00
Abbau der Stände, aufräumen ab	So, 28.9.25	18.00 – 20.00 Uhr
	Mo, 29.9.25	07.00 – 12.00 Uhr

Die Hallen werden aus Sicherheitsgründen 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten der Ausstellung geschlossen.

Die Stände müssen am 26.09.2025 11:00 für die Feuer- und Sicherheitsabnahme fertig gestellt sein.

Es dürfen keine Stände vor dem offiziellen Ausstellungsende (auch nur teilweise) geräumt werden.

8. Zufahrt zur Ausstellung

Es ist beim Auf- und Abbauen unbedingt darauf zu achten, dass die Zufahrt zu den Ausstellungshallen und –zelten nicht unnötig lange blockiert wird. Während der Ausstellung ist die Zufahrt vor den Hallen nicht möglich.

Aus Sicherheitsgründen (Feuerwehr, Sanität) sind die Zufahrten und Notausgänge während der Ausstellung freizuhalten.

9. Versicherung

Das OK schliesst für die allgemeinen Risiken der Ausstellung eine Haftpflichtversicherung ab. Es wird empfohlen, dass jeder Aussteller / Mitaussteller eine Versicherung für die eigenen Risiken abschliesst. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selber, die aus der Unterlassung dieser Versicherung entstehen können.

10. Verschiedenes

- Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen **keine leicht brennbaren Materialien** (Dekorationen, etc.) verwendet werden. Beim Gebrauch von Kerzen oder offenem Feuer ist die grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Vor Ausstellungsbeginn werden alle Stände von der Feuerwehr auf diese Bestimmung hin kontrolliert. Missstände müssen zu Lasten des Ausstellers behoben werden.
- Geplante **Attraktionen, Unterhaltung** etc. sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung rechtzeitig zu melden.
- **Aktives Verkaufen von Getränken und Esswaren ist nur mit einer Bewilligung des OK's erlaubt.**
- **Übermässige Lärm- und Geruchsbelästigung** (laute Musik, überlaute Produktpreisungen, „laute Arbeiten“ und Vorführungen, etc.) sind zu unterlassen.
- Die **Standreinigung sowie Entsorgung** von Abfall, der vor, während und nach der Ausstellung anfallen, ist Sache des Ausstellers.
- Die Auflagen der **kantonalen Lebensmittelkontrolstelle** sowie das **Jugendschutzgesetz** sind einzuhalten.
- Für **nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter** nach der Ausstellung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers.

11. Verzicht auf Durchführung

Müsste auf die Durchführung der Gewerbeausstellung wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt verzichtet werden, können die Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

12. Zuwiderhandlung

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellungsreglement. Wer Weisungen des OK nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann das OK alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten des verursachenden Ausstellers veranlassen.

Gerichtsstand ist Baden.

Mellingen, 30. August 2024